

## Das neue österreichische Urheberrechtsgesetz

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig

Nach Vorarbeiten, die bis zum Jahre 1931 zurückreichen, hat Österreich am 9. April 1936 ein neues Urheberrechtsgesetz erlassen, das zwar auf der Grundlage des gemeinsamen deutsch-österreichischen Entwurfs des Jahres 1932 sich aufbaut, aber in verschiedenen Punkten wesentlich abgeändert worden ist, sodaß es gegenüber diesem Entwurf nicht nur als ein Neues, sondern auch als ein Ganzes erscheint. Eine ausführliche Berichterstattung mit einigen kritischen Bemerkungen erscheint am Platze.

Der Aufbau (ein Abdruck des Gesetzes findet sich im Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht IX [1936] S. 272) ist nicht ganz geglückt. Im ersten Hauptstück wird das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst geregelt, und zwar in acht (einander nicht gleichwertigen) Abschnitten:

- I. Das Werk
- II. Der Urheber
- III. Das Urheberrecht
- IV. Werknutzungsrechte
- V. Vorbehalte zugunsten des Urhebers
- VI. Sondervorschriften für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke
- VII. Beschränkungen der Verwertungsrechte
- VIII. Dauer des Urheberrechts.

Im zweiten Hauptstück werden die verwandten Schutzrechte (Leistungsschutzrecht, Titelrecht, Recht am eigenen Bild) geregelt. Das dritte Hauptstück bringt die Vorschriften über Rechtsverletzungen, die beiden letzten Hauptstücke diejenigen über Anwendungsbereich des Gesetzes und die Übergangsbestimmungen.

Mit 114 Paragraphen ist das Gesetz weit über den Umfang der bisherigen Gesetze hinausgewachsen, was zum Teil durch die Regelung des Leistungsschutzes sich ergibt.

### § 1.

#### Das Werk.

Mit Recht setzt das Gesetz an die Spitze seines Textes (darin richtunggebend für jedes moderne Urheberrechtsgesetz) den Begriff des Werkes als denjenigen, auf dem das Gesetz sich aufbaut. »Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche persönliche Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Kunst und der Filmkunst«, so lautet die gesetzliche Begriffsbestimmung, bei der lediglich nicht mit aller wünschenswerten Klarheit zum Ausdruck gekommen ist, daß die Formgebung das Entscheidende ist. Mit Recht wird es also für die Frage des Vorliegens eines Urheberrechtsschutzes für gleichgültig erachtet, ob das betreffende Werk zu einer der im Gesetz als schutzfähig aufgeführten Werkkategorien gehört. Vielmehr wird einzig und allein als entscheidend angesehen, ob ein Werk im Sinne der gesetzlichen Begriffsandeutung vorliegt. Nur wenn eine »eigentümliche geistige Schöpfung« vorliegt, genießt das Werk Urheberrechtsschutz, und das wird sicherlich den Erfolg haben, daß man in Zukunft alle jene Erscheinungen vom Urheberrechtsschutz ausschließen wird, bei denen die eigenpersönliche Formgebung verschwindend gering ist, z. B. Tabellen, Kochbücher, Kursbücher, Gewinnlisten usw. usw. Das bedeutet also ein Freimachen des Urheberrechtsschutzes für wirkliche Geisteswerke.

Zu begrüßen ist, daß endlich die Lichtbilder nicht mehr als urheberrechtsschutzfähige Werke angesehen werden (das finnische Gesetz war hier richtunggebend!), während als schutzfähig immer noch die technischen Zeichnungen und Kartenwerke angeführt wer-

den, obwohl auch hier ein Leistungsschutz (wie bei den Lichtbildern) das Richtige ist.

Wenn zu den Werken der bildenden Künste (bei denen mit Recht eine Aufzählung der einzelnen Gattungen weggelassen worden ist) auch die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gerechnet werden, so muß beachtet werden, daß die Gewährung des Urheberrechtsschutzes davon abhängig ist, daß das betreffende Erzeugnis des Kunstgewerbes ein »Werk« im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist, was wohl nur in seltenen Ausnahmefällen vorliegen dürfte.

Als neue Werkkategorie erscheinen die Werke der Filmkunst, die — recht unverständlich und unter Weglassung des wichtigsten Elements — definiert werden als »Lichtbildwerke, wodurch die den Gegenstand des Werkes bildenden Vorgänge und Handlungen entweder bloß für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör zur Darstellung gebracht werden«. Daß es sich dabei um Werke handelt, die mit filmischen Formungsmitteln geschaffen worden sind, wird nicht betont.

### § 2.

#### Der Urheber.

Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat. Diese statutarische Formel wird mit Recht an die Spitze dieses Abschnittes gesetzt.

Wenn es dagegen heißt, daß die Verbindung von Werken verschiedener Arten, wie z. B. die eines Tonkunstwerkes mit einem Filmkunstwerk, an sich keine Miturheberschaft begründet, so ist das im Grunde genommen richtig, insofern gesagt ist, daß allein durch diese Zusammenfügung der verschiedenen Werke noch nichts Einheitliches, noch nichts Ganzes geschaffen wird. Aber über diese Regel geht das Gesetz beim Tonfilm nicht hinaus. Die in wohl allen Ländern lebhaft erörterte Frage nach dem Urheber des Tonfilms wird im österreichischen Gesetz nicht gelöst. Es vermeidet ausdrücklich diese Lösung und begnügt sich mit der Normierung, daß die Verwertungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken dem Hersteller zustehen, während gewisse, an der Schaffung des Werkes Beteiligte einen Anspruch darauf haben, als Urheber genannt zu werden (vgl. unter § 3, IV 3).

### § 3.

#### Das Urheberrecht.

I. Das österreichische Gesetz unterscheidet — durchaus in Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung im Deutschen Reich — zwei Elemente im Urheberrecht: die vermögensrechtlichen Bestandteile, hier Verwertungsrecht genannt, und die persönlichkeitsrechtlichen Elemente, die als geistige Interessen bezeichnet werden. Mit Recht überläßt es das Gesetz der Wissenschaft, den Zusammenhang und das Verhältnis dieser beiden Elemente zueinander festzustellen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß das österreichische Gesetz (auch hier in Übereinstimmung mit der deutschen Rechtslehre) der Auffassung ist, daß diese beiden Elemente sich so eng miteinander verbinden, daß größtenteils in jedem einzelnen der Einzelrechte, aus denen das Urheberrecht sich zusammensetzt, beide Arten von Elementen sich vorfinden.

II. Das Verwertungsrecht besteht — das österreichische Gesetz verfolgt hierbei das germanische System — aus einer Summe im Gesetz abschließend geregelter Einzelrechte. Als solche werden aufgezählt:

1. Das **Vervielfältigungsrecht** bedeutet das dem Urheber vorbehaltene Recht, Mehrstücke von der Festlegungsform